





				 		 		
2023		Ab 01. Januar bis 31. Dezember				Ab 11. März bis 17. September *		
Artenbezeichnung		Öffnungszeiten	Mindestmaße	Fangquote	Öffnungszeiten	Mindestmaße	Fangquote	
Atlantischer Lachs (Saumon atlantique)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-	
Regenbogenforelle (Truite arc-en-ciel)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	0,23 m / 0,40 m	4 Stück	Ab 11. März bis 17. September	0,23 m	4 Stück	
Bachforelle (Truite fario)		Ab 11. März bis 17. September	0,23 m / 0,40 m		Ab 11. März bis 17. September	0,23 m		
Bachsaibling (saumon de fontaine)		Ab 11. März bis 17. September	0,23 m / 0,40 m		Ab 11. März bis 17. September	0,23 m		
Seesaibling (Ombles chevalier)		Ab 11. März bis 17. September	0,35 m		Ab 11. März bis 17. September	0,35 m		
Äsche (Ombre commun)		Ganzjährig verboten siehe Anordnung der Präfektur	0,30 m / 0,40 m		Ganzjährig verboten siehe Anordnung der Präfektur	0,30 m		
Felchen (corégone)		Ab 01. Januar bis 31. Dezember	-		Ab 11. März bis 17. September	0,30 m		
Hecht (Brochet)		Ab 01. Januar bis 29. Januar Ab 29. April bis 31. Dezember	0,60 m	3 Stück, max 1 Hecht	Ab 29. April bis 17. September	0,60 m	1 Stück	
Zander (Sandre)		Ab 01. Januar bis 11. März Ab 27. Mai bis 31. Dezember	0,50 m		Ab 11. März bis 17. September	-		
Forellenbarsch (Black-Bass)		Ab 01. Januar bis 29. Januar Ab 24. Juni bis 31. Dezember	0,40 m		Ab 11. März bis 17. September	-		
Gelber Aal (Anguille jaune)		Ab 15. April bis 15. September	-	-	Ab 15. April bis 15. September	-	-	
Versilberter Aal (Anguille argentée)		Ganzjährig verboten	-	-	Ganzjährig verboten	-	-	

* **Bergseen (Lacs de Montagne) Ab 11.03.23 bis 08.10.23**

Erlaubte Angeln- und Fischen Methoden und Arten:

Die Vereinsmitglieder der AAPPMA. dürfen in deren Pachtstrecken angeln und auch in anderen Gewässern, für die Gegenseitigkeit besteht:

- mit höchstens vier Ruten in den Gewässern der zweiten Kategorie
- mit einer Rute in den Gewässern der ersten Kategorie
- mit höchstens sechs Krebskörben zum Fangen von Flusskrebse
- mit einem Behälter oder Flasche, deren Inhalt maximal 2 Liter betragen darf, zum Fangen von Elritzen und weitere Fische, die als Köder dienen.

Das Fischen darf nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht später als eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

Im See von Kruth-Wildenstein darf von 07.04.23 bis 08.10.23 auch mit Maden und 2 Ruten gefischt werden. Das Angeln auf Felchen erfolgt bis zum 31.12.2025 nur als **NO-KILL**.

Der Rhein ist ein internationaler Strom mit entsprechendem Statut und gilt als Lachs- und Meerforellengewässer. Es gelten hier besondere, von der allgemeinen Fischereiverordnung unterschiedliche Bestimmungen. Dies gilt nicht für Seitenkanäle auf der Rheininsel! Mitglieder einer AAPPMA mit einer CPMA-Marke dürfen an allen staatlichen Gewässern mit einer Rute angeln, auch wenn keine Gegenseitigkeit besteht.

Verbotene Angeln- und Fischen-Methoden und Arten:

Während der **Hechtschonzeit** ist das Fischen mit Köderfischen (tot, lebendig oder künstlich), mit Blinkern und anderen Ködern mit denen man diese Raubfische anders als zufällig fangen kann, in der 2. Kategorie untersagt.

Beim Fischfang in Gewässern der 1. Kategorie ist es verboten, natürliche oder künstliche Fischeier, sowie Maden zum Anfüttern oder Ködern zu verwenden.

Es ist verboten mit Köderfischen, fangfähigen Fischen oder mit Arten, die möglicherweise ein biologisches Ungleichgewicht herbeiführen könnten (Zwergwels, Sonnenbarsch, amerikanische Krebse, usw.) zu angeln oder eine solche Spezies lebend mitzuführen.

In der 1. Kategorie, werden der Zander und Forellenbarsch als schädlich betrachtet.

Das Angeln auf Äschen ist in der Doller, Fecht, Ill, Thur, und Alt-Rhein durch Erlass auf Anordnung des Präfekten bis einschließlich 31/12/2023 verboten.

Das Angeln auf Black-Bass (Forellbarsch) erfolgt in der Ill und im Rhein-Rhone Kanal durch Erlass auf Anordnung des Präfekten bis einschließlich 31/12/2025 nur als **NO-KILL**.

Es ist auch verboten in der Nähe von Wehren, Dämmen oder Schwellen in einem Abstand von weniger als 50 Metern mit mehr als einer Rute zu angeln.

Das Liegenlassen von Abfällen oder Feuer auf dem Gemeingut ist verboten.

Fangmindestgrößen:

Fische mit Mindestmaßen (siehe Tabelle) müssen nach dem Fangen unverzüglich wieder, tot oder lebendig, ins Wasser gesetzt werden, sofern ihre Länge unterhalb der Maße liegt.

Die Fangmindestgröße für Äschen, Forellen und andere Salmoniden mit Ausnahme des Seesaiblings beträgt im Rhein und Canal d'Alsace davon abweichend 0,40 m.

Genehmigte Fangquoten:

In Gewässern der 2. Kategorie ist es erlaubt pro Angler/in und Tag insgesamt drei Fische der Arten Zander, Hecht und Forellenbarsch mitzunehmen, jedoch maximal ein Hecht.

Die Anzahl an gefangenen Salmoniden (Äsche und Felchen inbegriffen) ist pro Angler/in und Tag auf vier (4) begrenzt.

Kommerzialisierungsverbot:

Es ist strengstens untersagt von nicht professionellen Anglern in öffentlichen Gewässern gefangene Fische zu kaufen oder zu verkaufen.

Bergseen:

Das Fischen mit 2 Ruten ist nach Präfekturerlass an folgenden Bergseen im Zeitraum vom 2ten Samstag im März mit der Öffnung der 1.Kategorie bis 3ten Sonntag nach Schließung der 1.ten Kategorie erlaubt, mit Ausnahme des Lac de Kruth-Wildenstein, der erst am Karfreitag öffnet, erlaubt:

- Lac Blancs
- Lac Noir
- Lac du Forlet
- Lac du Schiessrothried
- Lac de l'Altenweiher
- Lac du Fischboedle
- Lac du Lauch
- Lac du Ballon
- Lac de Kruth-Wildenstein
- Lad d'Alfeld
- Lac de Sewen
- Lac des Perches
- Lac du Petit Neuweiher
- Lac du Grand Neuweiher

Réserve de Pêche - Schongebiete:

Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 ist jegliche Art der Fischerei in folgenden öffentlichen Gewässern, Kanälen und Wasserflächen auf Anordnung der Präfektur verboten:

Rhein-Rhone Kanal

- Bei Montreux-Jeune von PK 1,45 bis PK 1,60
- Bei Retzwiller von PK 7,90 bis PK 8,40
- Zwischen den Schleusen 22 und 23 bei Hagenbach von PK 13,10 bis PK 13,55
- Zwischen den Schleusen 26 und 27 bei Saint Bernhard von PK 17,30 bis PK 17,50
- Zwischen den Schleusen 27 und 28 bei Saint Bernhard von PK 18,50 bis PK 18,70
- Der renaturierte Arm auf der Rheininsel bei Kembs von Stauermauer Markt (PK Alt-Rhein 174) bis Ende Waldgebiet (PK 179,5)

Alt-Rhin:

- Von PK 176.800 bis PK 177.200
- Wehr Kembs von PK 173.585 bis PK 174.400 auf 815 m
- Vom Ausgang der Centrale K bis zur Mündung in den Alt-Rhein am Kanal (215 m)

Grand Canal d'Alsace:

- Oberhalb der Centrale K von PK 174.052 bis PK 174.327 (275 m)
- Sortie de la passe à poisson et du contre canal de drainage du PK 180 bis PK 180.15

Aus Sicherheitsgründen ist an allen Gewässern der Zugang und das längere Verweilen an allen Schleusen, Staumauern und Wehren bis 50 m unterhalb von diesen verboten.

No-Kill Strecken:

Rhein

- Von der Militärrampe bei Petite-Landau (PK 189,15) bis zur Militärrampe bei Ottmarsheim (PK 193,3) müssen gefangene Fische direkt wieder schonend ins Wasser zurückgesetzt werden, außer die Arten, die als schädlich eingestuft sind.

Es darf nur mit künstlichen Ködern geangelt werden, wie Flieger oder Gummifisch mit Einzelhaken ohne Widerhaken. Verboten ist mit lebendem oder totem Köderfisch oder pflanzlichen Ködern zu angeln. Außerdem ist das Benutzen einer Landezange oder Landepistole verboten. Es muss ein Unterfangkescher benutzt werden.

Seen

- Plan d'eau de Courtavon
- Le grand Étang Vauban bei Algolsheim

Karpfen-Nachtzonen:

Es ist verboten:

- Ruten, Zelte und Schirme auf Betriebswegen der Schifffahrtsverwaltung aufzustellen.
- Kabel von Bissanzeigern über Betriebswege zu legen
- Vom Boot aus anzufüttern oder zu fischen
- Markierungen im Wasser oder Wasseroberfläche anzubringen
- Mit lebenden oder toten Tierködern zu fischen
- Mit Glasaalen oder Aalfleisch anzufüttern
- Mit rohen, nicht gequellten Getreidekörnern anzufüttern
- Gefangene Fische zu verstümmeln oder zu markieren
- Gefangene Karpfen **jederzeit** zu hältern oder zu entnehmen (R436-14-5)
- Jederzeit lebenden Karpfen über 60cm zu transportieren (L436-16)
- Feuer im Abstand von weniger als 200 Metern vom Wald oder Gehölz.
- Der Besitz einer anderen als der erlaubten Fischart (R436-40)

Sie sind verpflichtet den Angelplatz mit einer Leuchte zu kennzeichnen.

Auf folgenden Strecken der 2.ten Kategorie ist das Nachtfischen auf Karpfen bis zum 31. Dezember 2023 erlaubt:

Rhein-Rhone Kanal

Zwischen der Schleuse von Niffer (linkseitig unterhalb des Biotops [PK 1,580]; rechtsseitig Oberhalb des Kanals [PK 0,600] und der Eisenbahnbrücke auf der Insel Napoleon (linksseitig unterhalb der Eisenbahnbrücke [PK 13,350]; rechtsseitig unterhalb des Navigationszentrums [PK 13.000]

linkseitig von 50m Unterhalb der Schleuse 18N (Gommersdorf) bis zur Brücke D466

rechtsseitig vob Brücke D466 bis 50m oberhalb der Schleuse 29N (Heidwiller)

linkseitig von 50m unterhalb der Schleuse 29N bis 50m oberhalb der Schleuse 36N

rechtsseitig von 50m unterhalb der Schleuse 36N bis 50m oberhalb der Schleuse 39N

rechtsseitig am **Canal de Colmar** von Brücke 9 bis zur Liftstation unterhalb der Brücke 12

Seen

- Plan d'eau de Courtavon
- Le grand Étang Vauban bei Algolsheim

Schlussbemerkungen:

Diese Gesetzliche Regelung ist eine Zusammenfassung der jeweiligen Regeln was das Angeln im Süßwasser betrifft, kann aber auf keinen Fall die Anordnungen der Präfektur übergehen.

Dies ist eine Übersetzung. Im Falle einer Klage ist der französische Originaltext rechtskräftig.